

## **Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Luzern vom 31. August 2020 (7H 19 176) Chancenprognose einer Beschwerde ans Bundesgericht**

### **1. Ausgangslage**

Weil im Rahmen des im Jahre 1999 durchgeführten Strassensanierungsprogramms die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 13 LSV nicht eingehalten werden konnten, gewährte das damalige Amt für Umwelt des Kantons Luzern (AfU; heute Dienststelle Umwelt und Energie [uwe]) mit Verfügung vom 30. Juni 2000 für 76 betroffene Liegenschaften entlang der Kantonsstrasse K4, Luzernerstrasse, Abschnitt Einmündung Hofstetterstrasse bis Einmündung Schachenstrasse, in der Gemeinde Kriens Sanierungserleichterungen gemäss Art. 17 USG i.V.m. Art. 14 LSV. Für die Liegenschaft Nr. 271 an der Luzernerstrasse 32 wurden zulässige Lärmmissionen von tagsüber ca. 69 dB(A) und nachts von 61 dB(A) verfügt.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2017 ersuchte Dominik Hertach, neuer (Mit-)Eigentümer der Parzelle Nr. 271, die Dienststelle uwe um Widerruf des Erleichterungsentscheids vom 30. Juni 2000 sowie um Neubeurteilung der Lärmsituation.

Mit Entscheid vom 25. Juni 2019 wies die Dienststelle uwe das Gesuch von Dominik Hertach ab. Dabei stützte es sich massgeblich auf die Befunde der SINUS AG bezüglich der aktuellen Lärmbelastung.

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde von Dominik Hertach wies das Kantonsgericht Luzern mit Urteil vom 31. August 2020 ab.

### **2. Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 31. August 2020**

Das Kantonsgericht Luzern begründete seinen abweisenden Entscheid im Wesentlichen mit folgenden Argumenten:

- *Fehlen von Rückkommensgründen:* Der Erleichterungsentscheid aus dem Jahre 2000 erweise sich weder als ursprünglich fehlerhaft noch sei dieser nachträglich fehlerhaft geworden, weil sich weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse massgeblich verändert hätten. Das uwe hätte

Adrian Suter  
RA lic. iur.  
suter@ettlersuter.ch

Adrian Strütt  
RA Dr. iur.  
struett@ettlersuter.ch

Martin Looser  
RA  
looser@ettlersuter.ch

Seraina Schneider  
RA in lic. iur.  
schneider@ettlersuter.ch

Silvan Keller  
RA MLaw  
keller@ettlersuter.ch

Annina Dillier  
RA in MLaw  
dillier@ettlersuter.ch

Peter Ettlter  
RA Dr. iur.  
Konsulent

Klausstrasse 43  
Postfach 3062  
8034 Zürich

T +41 43 377 66 88  
F +41 43 377 66 89  
www.ettlersuter.ch  
info@ettlersuter.ch

deshalb gar nicht auf das Wiedererwägungsgesuch von Dominik Hertach eintreten dürfen, womit die Beschwerde abzuweisen sei.

- *Fehlen von materiellen Änderungsgründen:* Darüber hinaus überwiege das Interesse an der Rechtsbeständigkeit des Erleichterungsentscheides das Interesse an dessen Widerruf, womit die Beschwerde auch aus diesem Grund abzuweisen sei.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Im Rahmen des Weiterzugs ans Bundesgerichts könnten gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern namentlich folgende Rügen vorgebracht werden:

- *Willkürliche Anwendung bzw. Verletzung der Dispositionsmaxime* (vgl. § 155 VRG Luzern): Nachdem das uwe auf das Wiedererwägungsgesuch von Dominik Hertach eingetreten war bzw. dieses anhand genommen hatte und im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kein anderslautender Antrag gestellt worden war, hätte das Kantonsgericht Luzern unabhängig vom Vorliegen von Rückkommensgründen einen Anspruch auf Wiedererwägung bejahen müssen. Soweit es zum Schluss kam, das uwe sei zu Unrecht auf das Gesuch eingetreten, versties es in willkürlicher Weise gegen die Dispositionsmaxime.
- *Verletzung von Art. 29 Abs. 1 und 2 BV:* Selbst wenn der obigen Auffassung nicht gefolgt würde, hätte das Kantonsgericht aus folgenden Gründen – gestützt auf Art. 29 Abs. 1 und 2 BV – einen Anspruch auf Wiedererwägung bejahen müssen:
  - *Wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse* (nachträgliche Fehlerhaftigkeit):
    - Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts spielt es keine Rolle, dass die im Jahre 2000 verfügten zulässigen Immissionsgrenzwerte gegenwärtig nicht überschritten werden bzw. die Voraussetzungen von Art. 37a Abs. 2 LSV vorliegend nicht erfüllt sind. Die Bestimmung von Art. 37a Abs. 2 LSV betrifft einen Spezialfall, mit dem der im Sanierungsverfahren festgelegte Zustand wiederhergestellt werden soll. Demgegenüber geht es vorliegend um die Frage des Widerrufs aufgrund veränderter Verhältnisse, für deren Beurteilung Art. 37a LSV nicht massgeblich ist.

- Die veränderten Verhältnisse bestehen vorliegend namentlich im technischen bzw. wissenschaftlichen Fortschritt (Entwicklung lärmarmer Strassenbeläge, neue Erkenntnisse bezüglich schädlicher Auswirkungen von Lärm und deren Minderung) sowie in geänderten gesellschaftlichen bzw. politischen Anschauungen (Umsetzung von Temporeduktionen auf Hauptstrassen). In dieser Hinsicht erweist sich auch die Sachverhaltsermittlung des Kantonsgerichts bzw. des uwe (einschliesslich der Befunde der SINUS AG) als qualifiziert unvollständig bzw. fehlerhaft.
- *Wesentliche Veränderung der rechtlichen Verhältnisse* (nachträgliche Fehlerhaftigkeit):
  - Der Immissionsschutz gilt als besonders wichtiges öffentliches Interesse, weshalb auch eine «blosse» Praxisänderung vorliegend als Rückkommensgrund genügen muss (vgl. Gossweiler, Strassenlärmsanierung bei Kantons- und Gemeindestrassen nach Ablauf der lärmschutzrechtlichen Sanierungsfrist, in: URP 2018/7, S. 620 ff.). Ob sich der Anspruch auf Wiedererwägung daneben auch auf das Gleichbehandlungsgebot stützen liesse, kann deshalb offen bleiben. Dies hat das Kantonsgericht verkannt.
  - Eine Änderung bzw. Präzisierung der Rechtsprechung mit Bezug auf die Gewährung von Erleichterungen ist vorliegend zu bejahen: In seiner neueren Praxis hat das Bundesgericht wiederholt klargemacht, dass die Gewährung von Sanierungserleichterungen *nur ausnahmsweise* («ultima ratio») und nur nach Vornahme einer umfassenden Interessenabwägung zulässig ist. Zu prüfen sind alle in Frage kommenden Sanierungsmassnahmen an der Quelle, wozu auch die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder der Einbau eines lärmmarmen Strassenbelags gehört. Weiter hat das Bundesgericht in seiner neueren Praxis wiederholt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Interessenabwägung auch die Zahl und Intensität der besonders lauten Lärmereignisse (Maximalpegel) zu berücksichtigen ist. Damit bringt das

Bundesgericht zum Ausdruck, dass dem Schutz der Gesundheit der Anwohnenden besonderes Gewicht beizumessen ist.

- *Vorliegen eines eigentlichen Revisionsgrundes* (ursprüngliche Fehlerhaftigkeit; für die Erfolgsprognose eher sekundär):
  - Hier lassen sich entgegen dem Vorbringen des Kantonsgerichts Luzern insbesondere die Fehlerhaftigkeit der Modellrechnung StL-86+ zur Ermittlung der Lärmbelastung sowie Fehler bei der Entscheidungsfindung (fehlende Interessenabwägung etc.) anführen.
- *Willkürliche Interessenabwägung:*
  - In Anbetracht der auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen überwiegt das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung bzw. am Widerruf des Erleichterungsentscheids das Interesse an der Rechtssicherheit.
  - Auf Seiten der Immissionsschutzinteressen sind insbesondere die konstante Überschreitung der Immissionsgrenz- und bei zahlreichen Liegenschaften auch der Alarmwerte, der grosse Kreis Betroffener sowie die zu erwartenden positiven Wirkungen von Lärm-minderungsmassnahmen an der Quelle, insbesondere einer Temporeduktion, anzuführen. Im Kern geht es hier um den Schutz der Gesundheit, dem das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung hohes Gewicht beimisst. Diesem Interesse ist aufgrund der Erkenntnisse der neueren Lärmwirkungsforschung zudem erhöhtes Gewicht beizumessen. Eine neuere gross angelegte Schweizer (Si-RENE) führte zu Tage, dass Strassenlärm bereits weit unterhalb der Immissionsgrenzwerte gesundheitsschädlich ist.
  - Was die entgegenstehenden Interessen anbelangt, so geht zunächst die Berufung des Kantonsgerichts auf den Vertrauensschutz fehl, weil dieser Individualanspruch nur privaten, nicht aber öffentlich-rechtlichen Anlageinhabern zusteht (siehe auch die Fallgruppen von grundsätzlich nicht widerrufbaren Verfügungen, welche vorliegend alle nicht einschlägig sind). Im Weiteren wurde zu Unrecht das Strassenprojekt «Massnahme Nr. 101» bei der Interessenabwägung mitberücksichtigt, obwohl es für den damit verbundenen Aufschub der Sanierung keine rechtliche Grundlage gibt und eine Realisierung des Projekts nach wie vor unsicher ist.

Schliesslich ist bei einem Erleichterungsentscheid in Form der sogenannten Allgemeinverfügung – im Gegensatz zu einer Individualverfügung – von einer verminderten Bestandeskraft auszugehen, womit die Anforderungen an einen Widerruf ohnehin herabgesetzt sind.

#### **4. Tragweite eines gutheissenden Entscheids**

Ein gutheissender Entscheid des Bundesgerichts hätte nicht nur für Dominik Hertach, sondern für sämtliche Inhaber betroffener Liegenschaften am fraglichen Strassenabschnitt Bedeutung, indem der damalige Erleichterungsentscheid gesamthaft widerrufen und das uwe zur Neu Beurteilung der lärmrechtlichen Situation angehalten würde.

Darüber hinaus hätte ein gutheissender Entscheid Präjudizwirkung für die Vielzahl sogenannter «Papiersanierungen», indem gewährte Erleichterungen widerrufen und nachträgliche Sanierungsmassnahmen verlangt werden könnten.

#### **5. Kostenfolgen**

- *Vorbemerkung zum Verfahrensablauf:* Grundsätzlich wird vor Bundesgericht nur ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Eine Beschwerde wird der Beschwerdegegnerschaft und der Vorinstanz, sowie bei umweltrechtlichen Fragestellungen dem BAFU als Umweltfachbehörde des Bundes zur Stellungnahme zugestellt. Zu den behördlichen Vernehmlassungen können sich die Beschwerdeführenden wiederum äussern (sogenannte Replik). Auszugehen ist damit von einem mindestens doppelten Schriftenwechsel.
- *Anwaltskosten für das bundesgerichtliche Verfahren:* Für die Beschwerde ist mit einem Aufwand von CHF 12'000 bis 18'000 (zzgl. MWST) für die Replik mit CHF 3'000 bis 6'000 (zzgl. MWST) zu rechnen.
- *Parteientschädigung:*
  - *im bundesgerichtlichen Verfahren:* Im Falle des Obsiegens vor Bundesgericht ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht einem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 2'000 bis 4'000 zuspricht. Im Falle des Unterliegens ist keine Parteientschädigung an die kantonale Behörde bzw. die Vorinstanz geschuldet.

- *im kantonsgerichtlichen Verfahren:* Mangels anwaltlicher Vertretung vor Kantonsgericht ist auch im Falle des Obsiegens vor Bundesgericht keine Parteientschädigung vom Kanton Luzern geschuldet.
- *Gerichtskosten:*
  - *des bundesgerichtlichen Verfahrens:* Das Bundesgericht wird nach Einreichung der Beschwerde einen Kostenvorschuss von zwischen CHF 3'000 und 5'000 verlangen. Im Falle des Obsiegens vor Bundesgericht wird der Kostenvorschuss zurückerstattet. Im Unterliegensfall gehen die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu lasten des Beschwerdeführers. Das Bundesgericht geht aber kaum je über den erhobenen Vorschuss hinaus.
  - *des kantonsgerichtlichen Verfahrens:* Wird das Urteil des Kantonsgerichts ans Bundesgericht weitergezogen, erwächst dieses nicht in Rechtskraft und die vom Kantonsgericht auferlegten zusätzlichen Gerichtskosten (CHF 2'000.00) werden damit nicht fällig. Im Falle des Obsiegens vor Bundesgericht hat der Kanton Luzern den geleisteten Kostenvorschuss des vorinstanzlichen Verfahrens (CHF 4'000.00) vollumfänglich zurückzuerstatten. Im Falle des Unterliegens werden die vom Kantonsgericht zusätzlich auferlegten Gerichtskosten von CHF 2'000.00 fällig.

## **6. Gesamthafte Einschätzung**

Insgesamt schätzen wir die Erfolgchancen bei einem Weiterzug ans Bundesgericht als intakt bis gut ein. Der Entscheid des Kantonsgerichts Luzern scheint zwar auf den ersten Blick überzeugend; bei genauerer Analyse sind aber an mehreren Stellen Mängel in der Begründung erkennbar, die in einer Beschwerde ans Bundesgericht gerügt werden können (siehe oben). Namentlich die Interessenabwägung erweist sich als fehlerhaft, indem das Interesse an der Beibehaltung des «status quo» aus wenig überzeugenden Gründen über die gewichtigen Immissionsschutzinteressen gestellt wurde.